

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beschränkung der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Artikel 1

In Artikel 1 des Gesetzes über die Beschränkung der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (ABl. RS Nr. 9/17 und 29/17) werden die Worte „Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22)“ durch die Worte „Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 46)“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 3 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Eine elektronische Zigarette ist ein Produkt, das verwendet werden kann, um nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen Dampf durch ein Mundstück oder eine Komponente dieses Produkts zu liefern, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und eines Geräts ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können entweder Einweggeräte sein oder über einen Nachfüllbehälter und -tank verfügen, der nachfüllbar ist, oder sie können mit einer Einwegkartusche nachgefüllt werden.“

Nummer 17 wird gestrichen.

Nach Nummer 19 wird eine neue Nummer 19.a angefügt, die wie folgt lautet:

„19.a. Ein neuartiges Nikotinerzeugnis ist ein Erzeugnis, das nicht zu einer der folgenden Kategorien von Produkten gehört, die Nikotin enthalten, aber keinen Tabak enthalten: elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und registrierte Nikotinersatztherapieprodukte.“

Nach Nummer 22 wird eine neue Nummer 22.a angefügt, die wie folgt lautet:

„22.a. Ein erhitztes Tabakerzeugnis ist ein neuartiges Tabakerzeugnis, das erhitzt wird, um Emissionen zu erzeugen, die Nikotin und andere Chemikalien enthalten, die dann von dem/den Anwender(n) eingeatmet werden, und das je nach seinen Eigenschaften ein rauchloses Tabakerzeugnis oder ein Tabakerzeugnis zum Rauchen ist.“

Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. Ein Nachfüllbehälter ist ein Behälter, der eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit oder eine andere Kartusche enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.“

Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. Verwandte Erzeugnisse sind elektronische Zigaretten, einschließlich Nachfüllbehälter, pflanzliche Raucherzeugnisse, neuartige Tabakerzeugnisse und neuartige Nikotinerzeugnisse. Zu den verwandten Erzeugnissen gehören Zubehör oder Geräte für deren Verwendung, ohne die die entsprechenden Erzeugnisse nicht verwendet werden können.“

Nummer 40 erhält folgende Fassung:

„40. Tabak zum Selbstdrehen ist Tabak, der für die Herstellung von Zigaretten von Verbrauchern oder Einzelhandelsgeschäften verwendet werden kann.“

Nummer 50 erhält folgende Fassung:

„50. Ein pflanzliches Raucherzeugnis ist ein Produkt auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und das durch einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann.“

Artikel 3

Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Inverkehrbringen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma ist verboten.“

Artikel 4

Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Inverkehrbringen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzten Tabakerzeugnissen, die Aromastoffe in einem der Bestandteile wie Filter, Papier, Umhüllungen und Kapseln enthalten, oder mit technischen Eigenschaften, die eine Veränderung des Geruchs oder Geschmacks des Tabakerzeugnisses oder der Rauchintensität ermöglichen, ist verboten. Filter, Papier und Kapseln dürfen weder Tabak noch Nikotin enthalten.“

Artikel 5

In Artikel 13 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 angefügt, der lautet:

„(7) Die Abbildungen auf Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen, die an Verbraucher gerichtet sind, müssen dem Absatz „2. Kennzeichnung und Verpackung“ in Kapitel II dieses Gesetzes entsprechen.“

Artikel 6

In Artikel 14 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Jede Einzelpackung und Außenverpackung von Tabakerzeugnissen zum Rauchen, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse im Falle von Tabakerzeugnissen zum Rauchen, muss mit folgendem allgemeinen Warnhinweis versehen sein:“

In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(2) Jede Einzelpackung und Außenverpackung von Tabakerzeugnissen zum Rauchen, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, muss, wenn es sich um Tabakerzeugnisse zum Rauchen handelt, den folgenden Hinweis tragen:“

In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung: „Bei Einzelpackungen von Zigaretten, erhitzten Tabakerzeugnissen, Rauchtabakerzeugnissen und quadratischen Packungen von Tabak zum Selbstdrehen muss der allgemeine Warnhinweis unten auf einer Seitenfläche der Packung erscheinen, während der Informationshinweis unten auf der anderen Seitenfläche erscheinen muss.“

Artikel 7

Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 des einleitenden Satzes erhält folgende Fassung: „Jede Einzelpackung und Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, wenn es

sich um Rauchtabakerzeugnisse handelt, muss kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen.“

Artikel 8

Artikel 22 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ein am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligter Wirtschaftsteilnehmer darf die erfassten Daten weder ändern noch löschen.“

Artikel 9

In Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“, dem Komma und den Worten „wenn das NLZOH (Nationales Labor für Gesundheit, Umwelt und Ernährung) dies aufgrund geänderter Bedingungen für notwendig hält“,

nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Das NLZOH berechnet Herstellern und Importeuren Gebühren für die Entgegennahme, Speicherung, Verarbeitung und Analyse der gemäß diesem Artikel übermittelten Daten.“

Der bestehende Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, erhält folgende Fassung:

„(4) Der Minister legt die Form und die Art der Mitteilung sowie die Höhe der in diesem Artikel genannten Gebühren fest.“

Artikel 10

Artikel 26 Absatz 3

- Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit oder Kartusche ist in speziellen Nachfüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von maximal 10 ml in Verkehr zu bringen. In elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkartuschen darf das Fassungsvermögen einer Kartusche oder eines Tanks nicht mehr als 2 ml betragen;“;

- Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit oder Kartusche darf nicht die in Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zusatzstoffe enthalten;“;

- Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei der Herstellung einer nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen Flüssigkeit oder Kartusche dürfen nur reine Inhaltsstoffe verwendet werden. In der Flüssigkeit oder der Kartusche dürfen Stoffe, mit Ausnahme der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Inhaltsstoffe, nur in Spuren enthalten sein, wenn diese Spuren während der Herstellung aus technischer Sicht unvermeidbar sind;“;

- am Ende von Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und eine neue Nummer 8 hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„8. Eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit oder eine andere Kartusche, die in elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern verwendet wird, darf keine anderen Aromen als den Geschmack oder Geruch von Tabak oder Menthol enthalten.“

Absatz 5 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Unabhängig von der vorstehenden Nummer enthalten sie keine Elemente oder Merkmale gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes, außer in Absatz 1 erster Gedankenstrich betreffend Informationen über den Nikotingehalt und Informationen über den Geschmack oder Geruch von Tabak oder Menthol und im Falle von Nikotingehalt den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis, der den Anforderungen von Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes entspricht:

„Dieses Erzeugnis enthält Nikotin, einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“

In Absatz 8 wird nach dem zweiten Satz ein neuer dritter Satz angefügt, der wie folgt lautet: „Das NLZOH und die Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien stellen der Europäischen Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten auf Anfrage alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.“.

Artikel 11

Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Das NLZOH berechnet Herstellern und Importeuren Gebühren für die Entgegennahme, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Veröffentlichung der gemäß diesem Artikel übermittelten Daten.“

Der bestehende Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, erhält folgende Fassung:

„(4) Der Minister legt detailliertere Bedingungen für die Berichterstattung über die Inhaltsstoffe von pflanzlichen Raucherzeugnissen und die Höhe der in diesem Artikel genannten Gebühren fest.“

Artikel 12

Der Titel des Kapitels V erhält folgende Fassung:

„V. WERBUNG, FÖRDERUNG, SPONSORING, VERKAUF UND EINFUHR“.

Artikel 13

In Artikel 30:

— erhält der Titel des Artikels folgende Fassung:

„**(Verbot des Verkaufs und des Erwerbs)**“;

— nach Absatz 6 werden neue Absätze 7 und 8 angefügt, die wie folgt lauten:

„(7) Eine Einzelperson darf Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse weder verkaufen noch in Verkehr bringen.

(8) Der Verbraucher darf Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nicht unter Verstoß gegen diesen Artikel erwerben.“

Artikel 14

Nach dem derzeitigen Artikel 30 wird ein neuer Artikel 30.a eingefügt, der wie folgt lautet:

‘Artikel 30.a

(Einfuhrverbot)

(1) Die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 24 dieses Gesetzes ist verboten.

(2) Eine Einzelperson darf Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nicht einführen, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die gemäß der Verordnung über das System der Zollbefreiungen in der EU von der Entrichtung von Einfuhrabgaben bei Sendungen oder persönlichem Gepäck von Reisenden befreit sind.“

Artikel 15

Der Titel des Kapitels VII erhält folgende Fassung:

„VII. RAUCHVERBOT“.

Artikel 16

In Artikel 39 Absatz 3 wird am Ende des dritten Gedankenstrichs das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und der vierte Gedankenstrich wird gestrichen.

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Artikel 17

Artikel 40 wird gestrichen.

Artikel 18

Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes erfolgt durch die Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien, die Arbeitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien, die Marktaufsichtsbehörde der Republik Slowenien, die Finanzverwaltung der Republik Slowenien sowie die Polizei und Stadtpolizei.

(2) Die Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien überwacht:

1. Emissionen von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid aus Zigaretten gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes;
2. das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes;
3. das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe enthalten, gemäß Artikel 12 dieses Gesetzes;
4. die Berichterstattung und Unterrichtung der Hersteller und Einführer über die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen gemäß Artikel 9, Artikel 10, Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1, 2 und 6 und Artikel 28 dieses Gesetzes;
5. die von den Herstellern, Einführern und Händlern von elektronischen Zigaretten gemäß Artikel 26 Absätze 9, 10 und 11 dieses Gesetzes zu erfüllenden Verpflichtungen und die Bedingungen, die von elektronischen Zigaretten gemäß Artikel 26 Absatz 3 dieses Gesetzes zu erfüllen sind;
6. das Rauchverbot oder die Verwendung von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, in öffentlichen Räumen gemäß Artikel 39 dieses Gesetzes;

7. Personen, die das Rauchverbot oder die Verwendung von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, in öffentlichen Räumen gemäß Artikel 39 dieses Gesetzes nicht einhalten.

(3) Die Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien verbietet auf der Grundlage ihrer eigenen Feststellungen oder der Feststellungen des NLZOH, dass Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen die Artikel 7, 8, 11, 12 und 26 dieses Gesetzes hergestellt, verkauft oder in Verkehr gebracht werden, die Herstellung und den Verkauf dieser Erzeugnisse und ordnet deren Entfernung aus der Produktion und dem Verkauf an.

(4) Die Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien verbietet auf der Grundlage der Feststellungen des NLZOH, dass die Hersteller und Importeure einer bestimmten Marke und Art von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen die Verpflichtung, die in den Artikeln 9, 10, 25, 26 und 28 dieses Gesetzes genannten Erzeugnisse zu melden oder darüber zu informieren, nicht erfüllen, durch eine Entscheidung den Verkauf dieser Erzeugnisse und ordnet ihre Entfernung aus dem Verkauf an.

(5) Auf Antrag der Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien oder der Finanzverwaltung der Republik Slowenien kann das NLZOH Laboruntersuchungen an Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen durchführen. Juristische und natürliche Personen, die Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in Verkehr bringen, müssen dem zuständigen Inspektor (im Folgenden „Inspektor“) eine Probe dieses Erzeugnisses kostenlos zur Verfügung stellen. Wird durch Laboruntersuchungen festgestellt, dass die während des Kontrollverfahrens entnommene Probe nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, so werden die Kosten der Laboruntersuchungen von der juristischen oder natürlichen Person getragen, bei der die Probe entnommen wurde.

- (6) Die Arbeitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien überwacht:
1. das Rauchverbot oder die Verwendung von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, an Arbeitsplätzen gemäß Artikel 39 dieses Gesetzes;
 2. Personen, die das Rauchverbot oder die Verwendung von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, an Arbeitsplätzen gemäß Artikel 39 dieses Gesetzes nicht einhalten.

- (7) Die Marktaufsichtsbehörde der Republik Slowenien überwacht Unternehmen, insbesondere:
1. die Bedingungen, die für Tabak und Tabakerzeugnisse gemäß den Artikeln 13 bis 20 dieses Gesetzes zu erfüllen sind;
 2. das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch gemäß Artikel 24 dieses Gesetzes;
 3. die Bedingungen, die für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gemäß Artikel 26 Absätze 4 und 5 dieses Gesetzes zu erfüllen sind;
 4. die Bedingungen, die von pflanzlichen Raucherzeugnissen gemäß Artikel 27 dieses Gesetzes zu erfüllen sind;
 5. das Verbot des Sponsorings und der Werbung für Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 29 dieses Gesetzes;
 6. das Verkaufsverbot gemäß den Artikeln 30 und 31 dieses Gesetzes;
 7. den Verkauf von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen ohne Genehmigung gemäß Artikel 32 dieses Gesetzes und die Sichtbarkeit der Genehmigung in Geschäftsräumen gemäß Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes.

- (8) Die Finanzverwaltung der Republik Slowenien überwacht:
- die Bedingungen gemäß den Artikeln 22 und 23 dieses Gesetzes, die für Tabak und Tabakerzeugnisse zu erfüllen sind;
 - mit der Unterstützung der Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien die Bedingungen, die von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern gemäß Artikel 26 Absatz 3 dieses Gesetzes bei der Einfuhr aus Drittländern zu erfüllen sind;

- Einzelpersonen, die Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 30 Absätze 7 und 8 dieses Gesetzes verkaufen, in Verkehr bringen oder erwerben;
- das Einfuhrverbot gemäß Artikel 30.a dieses Gesetzes;
- den Verkauf von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen ohne Genehmigung gemäß Artikel 32 dieses Gesetzes.

(9) Stellt die Marktaufsichtsbehörde der Republik Slowenien fest, dass Tabak und Tabakerzeugnisse unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 20 dieses Gesetzes hergestellt, verkauft oder in Verkehr gebracht werden oder ohne eine Genehmigung gemäß Artikel 32 dieses Gesetzes verkauft werden, so erlässt sie eine Entscheidung, mit der ihre Produktion, der Verkauf oder das Inverkehrbringen verboten wird, und ordnet ihre Entfernung aus der Produktion oder dem Verkauf an.

(10) Stellt die Finanzverwaltung der Republik Slowenien fest, dass Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse ohne die in Artikel 32 dieses Gesetzes genannte Genehmigung verkauft werden, so erlässt sie eine Entscheidung, mit der sie ihren Verkauf verbietet, und ordnet ihre Entfernung aus der Produktion oder dem Verkauf an.

(11) Die Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien erlässt auf der Grundlage einer Mitteilung gemäß Artikel 26 Absatz 12 dieses Gesetzes geeignete vorübergehende Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die ein Verbot des Verkaufs eines bestimmten Produkts oder die Rücknahme eines bestimmten Produkts vom Markt umfassen.

(12) Stellt die zuständige Kontrollstelle fest, dass Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen die Artikel 26 und 27 dieses Gesetzes oder ohne die in Artikel 32 dieses Gesetzes genannte Genehmigung hergestellt, verkauft oder in Verkehr gebracht werden, so erlässt sie eine Entscheidung, mit der der Verkauf, das Inverkehrbringen oder die Produktion dieser Erzeugnisse untersagt wird, und ordnet ihre Entfernung aus der Produktion oder dem Verkauf an.

(13) Stellt die Marktaufsichtsbehörde der Republik Slowenien fest, dass Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 29 dieses Gesetzes gesponsert oder beworben werden, wird eine solche Förderung oder Werbung durch eine Entscheidung verboten. Um die Entscheidung durchzusetzen, ordnet sie die sofortige Entfernung des Werbematerials auf Kosten des Unternehmens an.

(14) Der zuständige Inspektor kann mit einer Person unter 18 Jahren zusammenarbeiten, um das Verbot des Verkaufs von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an Personen unter 18 Jahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 dieses Gesetzes zu überwachen. Für die Teilnahme von Minderjährigen ist die vorherige schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten einzuholen.

(15) Die Polizei und Stadtpolizei kontrollieren das Rauchverbot in allen Fahrzeugen in Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren gemäß Artikel 39 Absatz 1 dieses Gesetzes.“

Artikel 19

Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine juristische Person wird für eine Straftat mit einer Geldstrafe zwischen 4 000 EUR und 33 000 EUR bestraft:

1. wenn sie Zigaretten herstellt, verkauft oder in Verkehr bringt, die einen höheren Gehalt an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid enthalten, als in Artikel 7 dieses Gesetzes festgelegt;

2. wenn sie Tabakerzeugnisse verkauft oder in Verkehr bringt, für die die Verpflichtung zur Berichterstattung über die Inhaltsstoffe und Emissionen dieser Erzeugnisse nicht erfüllt ist (Artikel 9 und 10);

3. wenn sie Tabakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma (Artikel 11) oder mit Zusatzstoffen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes herstellt, in Verkehr bringt oder verkauft oder wenn sie Tabakerzeugnisse herstellt, verkauft oder in Verkehr bringt, die in einem ihrer Bestandteile aromatische Stoffe enthalten (Artikel 12 Absatz 2);

4. wenn sie Tabakerzeugnisse und rauchlose Tabakerzeugnisse in Verkehr bringt oder verkauft, die die Bedingungen für Kennzeichnung, Verpackung, allgemeine Warnhinweise, Informationshinweise und kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise nicht erfüllen (Artikel 13, 14, 15 und 16);

5. wenn sie Tabakerzeugnisse in Verkehr bringt oder verkauft, deren Kennzeichnung oder Außenverpackung gegen Artikel 17 dieses Gesetzes verstößt;

6. wenn sie Zigarettenpackungen und Außenverpackungen von Zigaretten in Verkehr bringt oder verkauft, deren Aussehen und Inhalt gegen Artikel 18 dieses Gesetzes verstoßen;

7. wenn sie Einzelpackungen von Tabak zum Selbstdrehen und Außenverpackungen von Tabak zum Selbstdrehen in Verkehr bringt oder verkauft, deren Aussehen und Inhalt gegen Artikel 19 dieses Gesetzes verstoßen;

8. wenn sie Zigaretten in Verkehr bringt oder verkauft, deren Aussehen gegen Artikel 20 dieses Gesetzes verstößt;

9. wenn die eindeutige Kennung nicht leicht zugänglich gemacht wird (Artikel 22 Absatz 4);

10. wenn sie den Eingang, die und Zwischenbewegungen sowie die endgültige Menge der aus ihrem Besitz ausgehenden Einzelpackungen nicht so erfasst, dass die klare und eindeutige Identifizierung und Verfolgung aller Einzelpakete ermöglicht wird (Artikel 22 Absatz 5);

11. wenn sie keine Aufzeichnungen über alle abgeschlossenen Transaktionen führt (Artikel 22 Absatz 6);

12. wenn sie den am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer nicht vor dem ersten Verkauf an der Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lagern und Transportunternehmen, die Ausrüstung zur Aufzeichnung von Tabakerzeugnissen bereitstellt oder wenn die bereitgestellte Ausrüstung nicht das elektronische Ablesen und die eindeutige Identifizierung und Nachverfolgung aller Einzelpackungen ermöglicht (Artikel 22 Absatz 7);

13. wenn sie die aufgezeichneten Daten ändert oder löscht (Artikel 22 Absatz 9);

14. wenn sie Tabakerzeugnisse ohne Kennzeichnung oder Sicherheitsmerkmal in Verkehr bringt oder verkauft, wenn die Kennzeichnung unvollständig ist oder wenn das Sicherheitsmerkmal nicht den erforderlichen technischen Normen entspricht (Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 23);

15. wenn sie Tabak zum oralen Gebrauch in Verkehr bringt oder verkauft (Artikel 24);

16. wenn sie unter Verstoß gegen Artikel 25 dieses Gesetzes neuartige Tabakerzeugnisse verkauft oder in Verkehr bringt;

17. wenn sie elektronische Zigaretten unter Verstoß gegen Artikel 26 Absätze 3, 4, 5 und 10 dieses Gesetzes herstellt, verkauft oder in Verkehr bringt;

18. wenn sie elektronische Zigaretten unter Verstoß gegen Artikel 26 Absätze 1, 2, 6 und 11 dieses Gesetzes herstellt, verkauft oder in Verkehr bringt;

19. wenn sie ein pflanzliches Raucherzeugnis unter Verstoß gegen Artikel 27 dieses Gesetzes in Verkehr bringt oder verkauft;
20. wenn sie die Inhaltsstoffe von pflanzlichen Raucherzeugnissen nicht gemäß Artikel 28 dieses Gesetzes meldet;
21. wenn sie eine Veranstaltung, eine Aktivität oder eine Einzelperson mit einer Spende unterstützt oder sponsert und direkt oder indirekt Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse bewirbt und fördert (Artikel 29);
22. wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse im Fernsehen und im Rahmen öffentlicher Auftritte zeigt oder verwendet (Artikel 29 Absatz 7);
23. wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren verkauft oder das Verkaufsverbot nicht an einem sichtbaren Ort aushängt oder wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse an eine Person unter 18 Jahren verkauft (Artikel 30 Absätze 1 und 2);
24. wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 30 Absatz 3 dieses Gesetzes verkauft oder in Verkehr bringt;
25. wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nicht in der Originalverpackung des Herstellers verkauft oder in Verkehr bringt (Artikel 30 Absatz 4);
26. wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse über das Internet, die Telekommunikation oder andere Technologien im Fernabsatz in Verkehr bringt oder grenzüberschreitend verkauft (Artikel 30 Absatz 5);
27. wenn sie Süßwaren, Snacks, Spielzeug oder andere Gegenstände in Form von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen für Personen unter 18 Jahren herstellt, in Verkehr bringt oder grenzüberschreitend verkauft (Artikel 30 Absatz 6);
28. wenn sie die in Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 24 dieses Gesetzes genannten Erzeugnisse einführt (Artikel 30.a Absatz 1);
29. wenn sie die Genehmigung für den Verkauf von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nicht sichtbar in den Geschäftsräumen aushängt (Artikel 34 Absatz 3);
30. wenn sie die Einhaltung des Rauchverbots oder der Verwendung von Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, in geschlossenen öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen und in Räumen, die nicht als geschlossene Räume nach diesem Gesetz gelten, nicht gewährleistet, wenn diese Teil des funktionalen Geländes von Einrichtungen, in denen Erziehungs- oder Bildungstätigkeiten durchgeführt werden, sind (Artikel 39).“

Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei Straftaten gemäß den Nummern 1, 3, 15, 17, 19, 25 und 28 des Absatzes 1 dieses Artikels sind neben der Hauptstrafe auch die Einziehung des Tabaks, der Tabakerzeugnisse oder der verwandten Erzeugnisse, die Gegenstand der Straftat sind, sowie die Einziehung der Gegenstände, mit denen die Straftat begangen wurde, zu verhängen. Eine zusätzliche Strafe wird auch verhängt, wenn der Tabak, die Tabakerzeugnisse oder die verwandten Erzeugnisse nicht das Eigentum des Täters sind oder sich nicht im Besitz der juristischen Person befinden. Auf die Einziehung des Gegenstands kann verzichtet werden, wenn der Täter die rechtmäßige Herkunft des Tabaks, Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses nachgewiesen hat oder wenn die Verhängung einer zusätzlichen Strafe bestehend in der Einziehung der Gegenstände der Straftat eindeutig in keinem Verhältnis zur Schwere der Handlung und den Folgen der Straftat stehen würde.“

(5) Gegen eine juristische Person, einen Einzelunternehmer oder eine selbständige Person, die Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse ohne Genehmigung verkauft (Artikel 32), wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 000 EUR verhängt.

(6) Gegen eine verantwortliche Person einer juristischen Person, eines Einzelunternehmers oder einer selbständigen Person, die Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse ohne Genehmigung verkauft (Artikel 32), wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 000 EUR verhängt.

Artikel 20

Artikel 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Einzelperson wird mit einer Geldstrafe zwischen 125 EUR und 5 000 EUR für eine Straftat bestraft:

— wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 30 dieses Gesetzes erwirbt (Artikel 30 Absatz 8);

— wenn sie Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 30.a Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes einführt;

— wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse an öffentlichen Orten oder Arbeitsplätzen, an denen dies verboten ist, raucht oder verwendet (Artikel 39).

Nach Absatz 2 werden neue Absätze 3 und 4 angefügt, die wie folgt lauten:

„(3) Eine Einzelperson wird mit einer Geldstrafe zwischen 3 000 EUR und 5 000 EUR für eine Straftat bestraft:

— wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 3 dieses Gesetzes zum Zwecke der Werbung unentgeltlich an einem öffentlichen Ort oder in öffentlichen Räumlichkeiten anbietet;

— wenn sie Tabak, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 30 Absatz 7 dieses Gesetzes verkauft oder in Verkehr bringt.

(4) Bei Straftaten nach Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich sowie bei Straftaten im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des vorstehenden Absatzes sind neben der Hauptstrafe auch die Einziehung des Tabaks, der Tabakerzeugnisse oder der verwandten Erzeugnisse, die Gegenstand der Straftat sind, sowie die Einziehung der Gegenstände, mit denen die Straftat begangen wurde, zu verhängen. Eine zusätzliche Strafe wird auch verhängt, wenn der Tabak, die Tabakerzeugnisse oder die verwandten Erzeugnisse nicht das Eigentum des Täters sind oder sich nicht in seinem Besitz befinden. Auf die Einziehung des Gegenstands kann verzichtet werden, wenn der Täter die rechtmäßige Herkunft des Tabaks, Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses nachgewiesen hat oder wenn die Verhängung einer zusätzlichen Strafe bestehend in der Einziehung der Gegenstände der Straftat eindeutig in keinem Verhältnis zur Schwere der Handlung und den Folgen der Straftat stehen würde.“

Artikel 21

Nach Artikel 43 wird ein neuer Artikel 43.a eingefügt, der wie folgt lautet:

‘Artikel 43.a

(Verhängung von Geldstrafen im Eilverfahren)

Bei Straftaten, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, kann eine Geldstrafe in einem Eilverfahren verhängt werden, die höher ist als die in diesem Gesetz festgelegte Mindeststrafe.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

(Vereinheitlichung der Maßnahmen)

Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Aromastoffen dürfen bis maximal 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden.

Artikel 23

(Durchführungsbestimmungen)

(1) Der Minister erlässt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verordnungen, auf die in dem geänderten Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes und dem geänderten Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes Bezug genommen wird.

(2) Der Minister bringt die in Artikel 26 Absatz 14 des Gesetzes genannte Bestimmung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der neuen Nummer 8 des Absatzes 3 und der geänderten Nummer 2 von Artikel 26 Absatz 5 des Gesetzes in Einklang.

Artikel 24

(Ablauf und Verlängerung der Gültigkeit)

(1) Die Bestimmungen von Kapitel VII Artikel 3 Nummer 17 vierter Gedankenstrich, Artikel 39 Absatz 4, Artikel 40, Absatz 2 Nummern 8 und 9, Absatz 6 Nummern 3 und 4 sowie Artikel 41 Absatz 14, Artikel 42 Absatz 1 Nummer 30 und Artikel 43 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Gesetzes über die Beschränkung der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (ABI. RS Nr. 9/17 und 29/17) gelten bis zum 23. Oktober 2028 für Raucherräume.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten die Vorschriften über die Bedingungen eines Raucherraums (ABI. RS, Nr. 52/17), die bis zum 23. Oktober 2028 genutzt werden können, nicht mehr.

Artikel 25

(Inkrafttreten und Anwendung)

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft und gilt ab dem dreißigsten Tag nach seinem Inkrafttreten.

(2) Das Gesetz über die Beschränkung der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (ABI. RS Nr. 9/17 und 29/17) gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.